

Staat und Recht im Imperialismus

Krise der bürgerlichen Gesetzlichkeit — Wesen und aktuelle Erscheinungsformen

Dozent Dr. sc. JOCHEN DÖTSCH,
Institut für Theorie des Staates und des Rechts
an der Akademie der Wissenschaften der DDR

Als ein Ergebnis der weiteren Vertiefung der allgemeinen Krise des Kapitalismus erfassen die im politischen Herrschaftssystem des staatsmonopolistischen Kapitalismus wirksamen Krisenprozesse nicht mehr nur einzelne seiner Institutionen (wie etwa den Parlamentarismus oder die Effektivität der Regierungsarbeit), sondern dieses System in seiner Gesamtheit. Die Krise der politischen Herrschaft hat einen außerordentlich komplexen Charakter angenommen und ergreift sowohl alle Bereiche staatlicher Lenkung der Gesellschaft als auch die von der herrschenden Klasse entwickelten Ideologien und Moralanschauungen.

Die verschiedenen Ausdrucksformen der allgemeinen Krise sind auf vielfältige Weise miteinander verflochten und wirken wechselseitig aufeinander ein, bilden aber zugleich auch relativ eigenständige Krisenprozesse. Das gilt z. B. für die Krise des bürgerlichen Rechts und der bürgerlichen Gesetzlichkeit.

Bürgerliche Gesetzlichkeit als Instrument zur Sicherung kapitalistischer Klassenherrschaft

Mit dem Prinzip der bürgerlichen Gesetzlichkeit, das als Kampfprinzip gegen feudale Willkür entstand, sollte vor allem die Oberhoheit der parlamentarisch beschlossenen Gesetze und die Bindung der Regierung und der Gerichte an die geltenden Gesetze durchgesetzt werden. Nach Montesquieu ist ein entscheidendes Merkmal der bürgerlichen Gewaltenteilung und Gesetzlichkeit, daß die Regierung keine gesetzgeberischen Funktionen ausüben darf und daß die Gerichte in ihrer Rechtsprechung streng an das geltende Recht gebunden sind.¹ Darüber hinaus gehörten von Anfang an auch die Fixierung grundlegender Rechte der Persönlichkeit sowie deren Unantastbarkeit und Schutz zum Kerngehalt der bürgerlichen Gesetzlichkeit. Ein hoher Rang unter diesen Rechten wird den politischen Freiheitsrechten (z. B. Meinungs-, Versammlungs- und Pressefreiheit) und dem Recht auf gleiche Stellung aller Bürger vor dem Gesetz eingeräumt.

Unter den politischen Bedingungen der Auseinandersetzung mit der sich formierenden Arbeiterklasse war die Bourgeoisie bestrebt, das bürgerliche Recht möglichst weitgehend bei der Führung der Gesellschaft, besonders bei der Unterdrückung der Arbeiterklasse und der anderen ausgebeuteten Klassen und Schichten, einzusetzen und dabei eine strenge Bindung der nachgeordneten Organe und der Gerichte an die zentral — vor allem in Gestalt von Gesetzen — festgelegten einheitlichen Richtlinien zu gewährleisten. Auch die Entfaltung der kapitalistischen Ökonomie, insbesondere der Schutz der kapitalistischen Eigentumsordnung und die Entwicklung der Warenzirkulation, bedurfte einer gesetzlichen Regelung und Stimulierung, wie sie vornehmlich durch die großen Kodifikationen des Zivilrechts, z. B. den Code Civil in Frankreich oder das Bürgerliche Gesetzbuch in Deutschland, geschaffen wurden.²

Es wäre aber falsch anzunehmen, daß sich die staatlichen Organe und Gerichte im vormonopolistischen Stadium des Kapitalismus stets an das geltende Recht gehalten hätten. Kraft ihrer politischen und ökonomischen Macht ist die Bourgeoisie in der Lage, weitgehend souverän darüber zu entscheiden, in welchem Maße sie vom Recht als

einem Instrument ihrer Macht Gebrauch machen will. Sie hält sich dabei im allgemeinen so lange an das geltende Recht, als dadurch keine wichtigen Interessen ihrer Herrschaft beeinträchtigt werden. In akuten Gefährdungssituationen dagegen, in denen die bürgerliche Macht von der Arbeiterklasse ins Wanken gebracht wird, scheut sich die Bourgeoisie — wie die historische Erfahrung lehrt — keineswegs, die Schranken ihrer Gesetzlichkeit niederzureißen und zu offen gesetzwidriger oder juristisch verbrämter Willkür überzugehen. Das zeigte sich nicht nur in Zeiten großer revolutionärer Erhebungen, wie z. B. der Pariser Kommune, sondern auch in Situationen mit einer beträchtlichen Zuspitzung der kapitalistischen Widersprüche (z. B. anlässlich zyklischer Wirtschaftskrisen). Lenin verwies mehrfach auf „die Wahrheit, die zu verdecken die Bourgeoisie sich vergeblich bemüht, nämlich, daß in den demokratischsten Republiken in Wirklichkeit der Terror und die Diktatur der Bourgeoisie herrschen und jedesmal offen zutage treten, wenn den Ausbeutern die Macht des Kapitals ins Wanken zu geraten scheint“.²

Krise der bürgerlichen Gesetzlichkeit als Ausdruck der Krise der bürgerlichen Demokratie

Im Unterschied zu den bis zum Beginn des imperialistischen Stadiums auftretenden Erscheinungen der Verletzung und Einschränkung der bürgerlichen Gesetzlichkeit ist für die Krise der bürgerlichen Gesetzlichkeit charakteristisch, daß deren hauptsächlich Grundsätze als permanenter Prozeß in Frage gestellt werden, und zwar als Teil der unter den Bedingungen des staatsmonopolistischen Kapitalismus umfassend und ständig wirkenden Krise des politischen Überbaus der kapitalistischen Gesellschaft.⁴ Die für die Krise der bürgerlichen Gesetzlichkeit typischen Erscheinungsformen verflechten sich in vielfacher Weise mit anderen Krisenprozessen im politischen Überbau, besonders mit den verschiedenen Methoden zur Verstärkung des administrativen Zwangs bei weitgehender Ausschaltung jeglicher Möglichkeiten für eine demokratische Kontrolle. Obwohl die Verhältnisse in den imperialistischen Ländern im einzelnen unterschiedlich sind, lassen sich eine Reihe allgemeingültiger Züge der derzeitigen Krise der bürgerlichen Gesetzlichkeit feststellen.

Um das Wesen der gegenwärtigen Krise der bürgerlichen Gesetzlichkeit zu erfassen, ist es wichtig zu erkennen, daß die bürgerliche Gesetzlichkeit von ihrem Inhalt her nicht auf bestimmte formale Regeln bei der Einhaltung des Rechts und bei der Rechtsschöpfung reduziert werden kann. Die bürgerliche Gesetzlichkeit ist vielmehr auf das engste mit der bürgerlichen Demokratie verbunden und schließt dabei die Beachtung bürgerlich-demokratischer Grundsätze schon im Stadium der Rechtsetzung, besonders aber auch die Realisierung des demokratischen Anliegens vieler Regelungen — z. B. der bürgerlichen Grundrechte — bei der Rechtsanwendung in sich ein.

Der von der Arbeiterklasse in den kapitalistischen Ländern geführte Kampf um die Verteidigung der bürgerlichen Gesetzlichkeit gegenüber ihrer Deformation durch die herrschende Klasse ist deshalb im Kern ein Kampf um eine wichtige Seite der bürgerlichen Demokratie — gewissermaßen die rechtliche Seite der bürgerlichen Demokratie — und um ihre Ausnutzung im Ringen um demokratische und soziale Veränderungen.

Widerspruch zwischen wachsendem Umfang und abnehmender Autorität des bürgerlichen Rechts

Die Krise der bürgerlichen Gesetzlichkeit ist ein direkter Ausdruck der spezifischen Rolle des bürgerlichen Rechts